

Satzung – Teil B

des Verbandes Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

B. Züchterische Grundbestimmungen.....	3
B.1 Grundlagen.....	3
B.2 Aufgaben des Verbandes	3
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographischer Gebiet des Verbandes	4
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich.....	4
B.3.2 Geographisches Gebiet.....	4
B.4 Grundbestimmungen zu den(m) Zuchtprogramm(en)	4
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch.....	4
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der/des Zuchtbuches/bücher.....	5
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches.....	5
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch.....	5
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde	6
B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung	6
B.9.2 Eigentumsurkunde	7
B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde.....	7
B.9.4 Zweitschriften /Duplikate	7
B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden.....	8
B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	8
B.11 Identifizierung	8
B.11.1 Datenerfassung.....	8
B.11.2 Aktive Kennzeichnung.....	8
B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)	9
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung.....	10
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung	10
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung.....	10
B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle	10
B.12.4 Dokumentation	10
B.13 Zuchtdokumentation	11
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	11
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters.....	11
B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein).....	11
B.13.4 Fohlenmeldung	12
B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen	12
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte	13
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	13

B.16 Körung.....	13
B.16.1 Zulassung	13
B.16.2 Zuchtauglichkeitsbewertung	14
B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung	14
B.16.4 Körentscheidung	14
B.16.5 Medikationskontrollen	14
B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch.....	15
B.16.7 Hofkörung	15
B.17 Verbandsprämien	15
B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	15
B.18.1 Leistungsprüfung.....	15
B.18.2 Zuchtwertschätzung	16
B.19 Controlling	16
B.20 Inkrafttreten	16

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Zuchtverband übernimmt als Mitglied der FN die Bestimmungen der FN Zuchtverbandsordnung (ZVO) nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und seine Zuchtprogramme.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugrunde. Der Zuchtverband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind. Bei die Rassen, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt, werden die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtorganisationen beachtet, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung und Vorbuchbescheinigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- Beratung der ordentlichen Mitglieder
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographischer Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt und ist auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des Verbandes umfasst die Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie die Mitgliedsstaaten Frankreich und Luxemburg, wobei für einzelne Rassen ein eingeschränktes geographisches Gebiet gelten kann. Dies ist in den einzelnen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und –klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, der Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs

13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

In einer Hauptabteilung eingetragene Equiden anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu den oben genannten Nummern zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der/des Zuchtbuches/bücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden.

Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das vit Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchskommission (A.11.1.4) entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.14).

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier:

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein in der zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier“.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- Name und Anschrift des angegebenen Eigentümers
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften /Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das

Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Name des Pferdes (soweit vergeben)
- Dokumentation der aktiven Kennzeichnung
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkehrV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). (soll gestrichen werden)

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrsVO codiert sein. Die aktive Kennzeichnung per Transponder (Mikrochip) erfolgt durch Injektion in das Muskelgewebe der linken Halsseite.

Das Setzen des Transponders darf nur durch geschulte Beauftragte des Verbandes oder durch Tierärzte erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Beauftragte des Verbandes muss vor dem Setzen des Transponders durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alphanumerisch) bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alphanumerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN kompatible FN-Registriernummer vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Zuchtverbandes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys	Position 7 und 8	Position 9 bis 13	Position 14 bis 15
<i>Vor 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>304 / 302</i>	<i>Zweistellige Codierung der FN</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“</i>
<i>Ab 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>404 / 402</i>	<i>Zweistellige Codierung der FN</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“</i>

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch.

Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend B 12.1 a) und b) durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Rassespezifische Verfahren für eine risikoorientierte Abstammungsüberprüfung finden sich im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung von den in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur Überprüfung der Stichproben-Abstammung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der gesetzlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet.

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (handschriftlich oder in elektronischer Form), in dem alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung (u.a. Durchschrift Deckschein, Kopie Eigentumsbescheinigung, LP-Ergebnisse, Dokumentation Abgang, Equidenpässe aller Bestandsperde, Ergebnisse OPs, Gesundheitsatteste)

owie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich lebensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.2.1 Deckliste

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste (schriftlich oder in elektronischer Form) dem Verband bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Für jede eingetragene Stute erhält der Stutenbesitzer von der Verbandsgeschäftsstelle einen Deckschein in doppelter Ausfertigung, in dem Name und Anschrift des Besitzers sowie die Grunddaten der Stute eingetragen sind. Ebenso können für noch nicht eingetragene Stuten diese Deckscheine in der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden.

Der Deckschein ist vor der Bedeckung bzw. Besamung an den Hengsthalter oder den Beauftragten der Besamungsstation zu übergeben.

Der Hengsthalter bzw. die Besamungsstation gibt den unterschriebenen Original-Deck-/Besamungsschein an den Züchter zurück, und sendet den Durchschlag nach Abschluss der Decksaison an die Verbandsgeschäftsstelle (Stichtag 1.11.).

Der Original-Deck-/Besamungsschein ist vom Züchter bis zum Abfohlen der Stute aufzubewahren und dient als Basis zur Fohlenmeldung. Diese Verpflichtung ist beim Verkauf der Stute vom Käufer zu übernehmen.

Der Deck-/Besamungsschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Deckstation bzw. Besamungsstation
- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen bzw. Besamungen
- Art der Bedeckung/Besamung (NS, KB, ET)
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes, Besamungsbeauftragten oder Eigenbestandsbesamers (bei Besamung)

Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.4 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur mit Kenntlichmachung unrichtiger Angaben verpflichtet.

B.13.4 Fohlenmeldung

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute den Deckschein bzw. Besamungsschein (s. B.13.3.) vollständig auszufüllen und ihn als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen dem Verband zu übermitteln. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem Verband zu melden. Bei verspäteter Einsendung der Fohlenmeldung ist eine Gebühr gemäß Gebührenordnung zu erheben. Zudem kann der Verband eine Überprüfung der Abstammung anordnen.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)
- Name und Lebensnummer der Fohlenmutter
- Name und Lebensnummer des Vaters
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Name (sofern bekannt) des Fohlens
- bei Fohlen die aus einem Embryotransfers hervorgegangen sind Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos, Zeitpunkt der Besamung, Entnahme und Übertragung des Embryos

B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitz- bzw. Standortwechsel, Ergebnissen von Leistungsprüfungen und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom

Verband im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung einzutragen und deutlich als Änderung kenntlich zu machen.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet. Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband bzw. der beauftragten dritten Stelle zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.9.1).

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10	= ausgezeichnet	5	= genügend
9	= sehr gut	4	= mangelhaft
8	= gut	3	= ziemlich schlecht
7	= ziemlich gut	2	= schlecht
6	= befriedigend	1	= sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Zusätzlich ist eine Beschreibung nach einem in der Pferdezucht üblichen Bewertungsverfahren der linearen Beschreibung möglich. Hierbei werden die auffälligen, von der Norm abweichenden, Merkmale des Exterieurs und der Bewegung beschrieben. Zu der Beschreibung stehen mehr als 160 Merkmale zur Verfügung. Die von der Norm abweichenden Merkmale eines Pferdes werden dabei mit der Abstufung 3 berücksichtigt. Die 0 bedeutet dabei, dass bei diesem Merkmal keine besondere Auffälligkeit besteht.

B.16 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach)Tierarzt für Pferde. Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien
- ggf. weitere Merkmale gemäß Zuchtprogramm der Rasse

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

a) Bewertung

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter B.15 durch die Körkommission.

b) Ergebnisermittlung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten für alle erfassten Merkmale und wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

B.16.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

Körungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden. Für die Durchführung dieser Körungen werden entsprechende eigenständige Körordnungen herangezogen (s. Anlagen).

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem.

Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ (A.11.1.4 Widerspruchskommission) des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

B.16.7 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

B.17 Verbandsprämien

Die Vergabe von Verbandsprämien und weiteren Auszeichnungen ist in der Schauordnung (A.13) geregelt.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Leistungsprüfung

B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der

beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

B.18.2 Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen erfolgen.

Das vit Verden führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

B.19 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.20 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 25. September beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft/ bzw. ab dem 01.11.2018 in Kraft.